

scher Mensch den inneren Abstand zu finden, um ohne Leidenschaft ein getreues Bild des Geschehenen und Erlittenen zu zeichnen. Mit einer erstaunlichen Sachlichkeit, die allen Umständen gerecht zu werden strebt, schildert er die Entstehung, den Zweck, die Einrichtung, die personale Zusammensetzung und den Gesamtablauf der Lager, so daß der Leser von der grauenhaften Lage der Häftlinge und von dem Leben ihrer „Herren“, die von der SS gestellt wurden, einigermaßen eine Vorstellung erhält. Aber gerade der haßfreie Bericht über alles, so wie es war, wird zur schärfsten Anklage gegen ein System, das an menschlicher Entwürdigung, sittlicher Verrohung (auch bei den Lagerärzten!) und abstoßender Heuchelei wohl kaum zu überbieten ist. Abgründe menschlicher Verworfenheit und Gemeinheit tun sich auf, die das Gedächtnis nicht mehr vergessen wird. So darf man dieses Buch als das maßgebliche Werk über die Konzentrationslager bezeichnen — eine weithin sichtbare Warnungstafel, wohin eine menschliche Gesellschaft entarten kann, aus der Wahrheit, Gerechtigkeit und Güte verbannt sind. Die Schrift ist zugleich ein niederschmettender Kommentar zu den nationalsozialistischen Phrasen, mit denen das deutsche Volk zwölf Jahre überfüllt wurde. So sah die SS (nicht von den Hineingepreßten ist die Rede) wirklich aus, die als die Elitetruppe des „Führers“ galt und deren Uniform hohe Staatsbeamte „ehrenhalber“ trugen. Den einzigen Lichtblick in diesem Inferno menschlicher Niedertracht bilden die Hinweise auf die Selbsthilfe der Gefangenen und eine gewisse Kameradschaft unter den Leidensgefährten, vor allem aber die seltenen Ausnahmen unter den Häftlingen, die kraft sittlicher Überlegenheit auch in diesem Pfuhl von Sünde und Schande ihre Seele rein bewahrten.

Zum Abschluß bietet der Verfasser eine überaus lehrreiche Psychologie der SS und der Häftlinge, um in dem eindringlichen Schlußkapitel an das deutsche Volk ernste Fragen nach der Verantwortung für solche Zustände zu stellen, Fragen, deren Berechtigung nur bestreiten kann, wer vor der Wirklichkeit seine Augen verschließt.

Vier praktische Lehren ergeben sich aus diesem erschütternden Buch: 1. Daß Wahniddeen in ihren ersten Anfängen mit aller Entschiedenheit und ohne faule Kompromisse bekämpft werden müssen; denn sie sind ansteckend, und, einmal zur Herrschaft gelangt, scheuen sie vor keinem Verbrechen und kei-

ner Zerstörung zurück. Nachgiebigkeit, um Schlimmeres zu verhüten, ist ihnen gegenüber verfehlt, weil sie nur als Schwäche aufgefaßt und mißbraucht wird. Schwäche aber ist niemals imstande, eine Katastrophe aufzuhalten. 2. Daß alle Theorien falsch und verderblich sind, die auf dem Satz beruhen, daß der Mensch gut sei und der strengen Zucht entbehren könne. 3. Daß alle anständigen Menschen ernstlich darauf sinnen müssen, im privaten und öffentlichen Leben den Ausbruch der Bestie im Menschen zu verhüten. Eine gesittete Ordnung ist nicht möglich, wenn die Revolver in den Händen der Verbrecher sind. 4. Daß die Hybris, d. h. die Überheblichkeit, die tiefste Quelle allen Unheils ist. Aber auch ein Trost spricht aus diesem Buch zu uns, daß nämlich die Aufrechterhaltung einer brutalen Gewaltherrschaft ein Unterfangen war, an dem schließlich auch der abgefeimt durchdachte und rücksichtslos eingesetzte Apparat der SS scheitern mußte.

M. Pribilla S. J.

**DIE DEUTSCHE NOT ALS SCHULD UND SCHICKSAL.** Von Gerd Tellenbach. (Der Deutschenpiegel. Schriften zur Erkenntnis und Erneuerung, hrsg. von Gerhart Binder, Bd. 20.) 8° (58 S.) Stuttgart 1947, Deutsche Verlags-Anstalt. M 1.80.

Wer eine kurzgefaßte, aber in die Tiefe dringende Deutung des deutschen Geschehens wünscht, greife zu dieser freimütigen Schrift des Freiburger Historikers. Ihr Ausführungen decken sich inhaltlich in allen wesentlichen Punkten mit der Darstellung, die auch in dieser Zeitschrift (Bd. 139, 1946, 81—100) gegeben wurde, erweitern sie aber nach der geschichtlichen Seite. So wird der Mangel an politischer Schulung und die „historisch begründete Unfähigkeit der Deutschen zu nüchternem und verantwortlichem politischen Denken“ (42) noch besser verständlich. Der Verfasser zeigt klar, daß die Loslösung des Lebens und der Politik aus allen jenseitigen Bindungen nicht zur Vervollkommnung, sondern zur Entleerung und Verwirrung des Diesseits geführt hat. Der geistig wurzellose Mensch der Neuzeit wurde eine leichte Beute politischer Hochstapler und harter Tyrannen. Für den schwierigen Weg in die Zukunft, da das Schicksal des deutschen Volkes auf des Messers Schneide steht, wird vor allem ernste Selbstbesinnung, Weekung der persönlichen Verantwortung und entschiedener Wille zur nationalen Gemeinschaft gefor-

dert. „Der Deutsche muß rücksichtslos gegen sich selbst, mit einer Tapferkeit, die kein Leid scheut, sich eingestehen, daß seine bisherige Welt zerbrochen ist, daß er ganz von vorn beginnen muß“ (55).

M. Pribilla S. J.

DER AUFBAU DER VERBRECHENS-LEHRE. Von Dr. Alexander Graf zu Dohna. Dritte, durchgesehene Auflage. (68 S.) Bonn 1947, Ludwig Röhr-scheid. Kart. Mk. 3.60.

Die Schrift des in der letzten Kriegsweihnacht plötzlich Dahingerafften, die 1936 zuerst erschienen war, wurde von nicht näher bezeichneter Hand unter Eintragung der durch den Kontrollrat vorgenommenen Gesetzesänderungen und weiterer zeitentsprechender Anpassungen neu herausgegeben. Beim „Aufbau“ der Verbrechenslehre dachte der Verfasser weniger an die systematische Gliederung als an die für die Strafrechtsreform notwendige begriffliche Neufassung. Dabei stand für ihn im Vordergrund der für Verbrechen und Strafe wesentliche Begriff der Schuld, den das bisherige Strafgesetzbuch nicht kennt. Bei der Untersuchung des Schuld-begriffs stößt der Verfasser zu der Forderung der Annahme von übergesetzlichen „Kulturnormen“ vor, denen die ganze Rechtsordnung dienen müsse. Mit ihrer Hilfe gelangt er zu beachtlichen Vorschlägen für die Neufassung der Lehre vom Einfluß der Unwissenheit auf die Schuld, von der Verbindlichkeit des Befehls (worüber jetzt nach dem Krieg — zu spät — soviel verhandelt wird), vor allem der Lehre über Notwehr und Notstand. Er will bei dem im Notstand Handelnden viel mehr die Zwecke, die ihn leiteten, berücksichtigt wissen, ohne freilich der Heiligung der Mittel durch den Zweck das Wort reden zu wollen. Hier verläßt den Verfasser seine sonstige Eindeutigkeit. Klar ist hier die katholische Sitten- und Rechtslehre, die mit dem heiligen Paulus nichts Böses gestattet, um Gutes zu erreichen. Das bedeutet: Was innerlich, naturrechtlich böse ist — hier kommen die erwähnten „Kulturnormen“ in Frage —, kann nie durch ein Ziel geheiligt werden. Beim Lesen der in vieler Hinsicht verdienstlichen Schrift wird dem Kenner des Kirchlichen Gesetzbuches der Gedanke kommen, wieviel die deutsche Strafrechtsreform gewinnen könnte durch Beachtung der anerkannt klaren Grundsätze der kirchlichen Straflehre, einer Frucht der Weisheit von Jahrtausenden.

J. Gemmel S. J.

GRUNDRISS DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS. Von Hellmuth von Weber. (160 S.) Bonn 1946, Ferdinand Dümmler. M 6.—

Wenn man in den vergangenen rechtflo- sen Jahren die ernstere juristische Literatur in Deutschland verfolgt hat, wird man das manche vielleicht überraschende Urteil bedingungslos anerkennen, das der Verfasser obiger Einführung in das allgemeine materielle Strafrecht aussprechen zu können glaubt: „Ein Gutteil der deutschen Strafrechtslehrer darf für sich in Anspruch nehmen, dem nationalsozialistischen Gesetzgeber und der deutschen Praxis im Rahmen des Möglichen, wenn auch oft ohne nachhaltigen Erfolg, ins Gewissen geredet und vor Fehlentwicklungen gewarnt zu haben.“ Das Lob wird bestätigt durch die nach dem Umbruch mit außerordentlicher Regsamkeit zutage tretenden Bestrebungen juristischer Kreise — es sei hier nur hingewiesen auf die „Süddeutsche Juristenzeitung“ —, die zum Ziele haben, die deutsche Erneuerung besonders auf dem Rechtsgebiete zu einer wahren Neugeburt ausreifen zu lassen. Obige Schrift darf in diese Bestrebungen eingereiht werden. Sie weist in der Diagnose des Übels darauf hin, daß das alte — nach der Aufhebung vieler nationalsozialistischer Gesetze durch die Militärregierung wieder geltende — Reichsstrafgesetzbuch des Jahres 1871 aus Hegelianischem Geiste geboren war und in der späteren Praxis durch die v. Lisztsche Schule umgestaltet wurde. Nun vermochte weder der Geist Hegels, dem der echte Persönlichkeitsbegriff fremd war, noch der Geist v. Liszts, für den das Strafrecht nichts anderes war als die Dressur eines Tieres, eine menschenwürdige und zugleich wirksame Strafrechtspflege zu erzeugen. Die zahlreichen Reformentwürfe der letzten Jahrzehnte — also der Zeit, die die giftige Frucht einer für immer beschämenden Rechtskatastrophe hervorbrachte — konnten diese Verwirrung unmöglich beseitigen, mußten sie vielmehr immer greller offenbaren.

Die Vorschläge des Verfassers setzen am entscheidenden Punkte ein: beim Begriff der Schuld. Der sonst zurückhaltende Gelehrte geißelt mit scharfen Worten die Comtesche Leugnung der Willensfreiheit, die in der v. Lisztschen Schule dazu führte, daß man selbst das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ ausmerzte, um an seiner Stelle nur mehr eine „Strafempfänglichkeit“ bestehen zu